

Beitragsreglement Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn

Ausgabe 2015

I. Allgemeines

Art. 1	Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung von einheimischer und erneuerbaren Energien. Die effiziente Energienutzung soll gefördert werden.	Zweck, Geltungsbereich
--------	--	---------------------------

II. Beiträge

Art. 2	Die Energiestadtcommission kann an folgende energetischen Massnahmen finanzielle Beiträge gewähren: a) an GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht b) thermische Solaranlagen c) Elektrofahrzeuge Beitragsgesuche sind der Energiestadtcommission schriftlich vor Ausführungsbeginn bzw. vor Kauf des Fahrzeuges einzureichen.	Beitragsberechtigte Massnahmen Beitragsgesuche
Art. 3	a) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit a) und b) ist eine genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kanton Thurgau erforderlich, welche dem Gesuch beizulegen ist. b) Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit c) ist ein rechtsgültiger Kaufvertrag dem Gesuch beizulegen. Es werden nur Beiträge für 1. Inverkehrsetzungen gewährt. Die Energiestadtcommission kann weitere Unterlagen und Angaben einverlangen.	Beitragsvoraussetzungen
Art. 4	a) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) und b) werden als Investitionsbeiträge ausgerichtet.	Beitragsbemessung

- b) Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit c) werden ausbezahlt.

Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement von der Energiestadtcommission im Rahmen der im Jahresbudget der Stadt Steckborn festgelegten Mittel festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.

Art. 5	Die Beitragsleistungen können mit Auflagen, beispielsweise bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Erfolgskontrollen, verbunden werden.	Auflagen und Bedingungen
--------	---	--------------------------

Art. 6	<ul style="list-style-type: none">a) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit a) und b) erfolgen nach Abschluss der Arbeiten und nach der Auszahlung des kantonalen Beitrages.b) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge für Massnahmen gemäss Art. 2 lit c) erfolgt nach Vorlage des gültigen Fahrzeugausweises und der Kaufbestätigung.	Auszahlung
--------	--	------------

Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Eigentümer der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen bzw. an die Käuferin / den Käufer der beitragsberechtigten Fahrzeuge entrichtet.

Die Beitragszusicherung gilt max. zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.

Art. 7 Verzichtet der Antragsteller, die Antragstellerin nach der
Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung
des Vorhabens, hat er dies umgehend der
Energiesstadtkommission schriftlich zu melden. Verzicht und
Rückzahlung

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird
in unerlaubter Weise nachträglich von den
Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge
ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für
Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden

III.Zuständigkeit / Finanzierung

Art. 8 Über Beiträge entscheidet die Energiesstadtkommission im Zuständigkeit
Rahmen der Budgetvorgaben der Stadt Steckborn
abschliessend.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend Reihenfolge
dem Eingangsdatum behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen rechtlicher Anspruch
Förderbeitrag.

Art. 9 Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Finanzierung
Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch
Zuweisung aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

IV.Schlussbestimmungen

Art. 10 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen. Rückwirkung

Art. 11 Das Reglement tritt auf den 1. September 2015 in Kraft Inkrafttreten

Steckborn, 1. September 2015

Stadtrat Steckborn
Der Stadtammann Roger Forrer
Der Stadtschreiber Hanns Wipf

Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen

GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) mit Beratungsbericht

	Wohnbauten	nicht Wohnbauten
Einmaliger Beitrag	Fr. 200.--	Fr. 300.--

Thermische Sonnenkollektoranlagen in bestehenden Gebäuden

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'000.--

Elektrofahrzeuge

	Fördersatz
Elektro-Autos	Fr. 1'000.--
Elektro-Roller	Fr. 500.--